

**Der Entwurf für ein Völkerstrafgesetzbuch
(dieser Beitrag wurde am 24. Juli 2001 für den DLF fertiggestellt aber nicht
gesendet)**

Von Oliver Tolmein

Sprecherin 1: Neunzig Seiten umfasst es. Und es ist in spröder Juristensprache geschrieben. Der kürzlich von einer Expertengruppe für das Bundesjustizministerium fertiggestellte Arbeitsentwurf eines deutschen Völkerstrafgesetzbuches kann aber einige Bewegung in die Debatte über die Ahndung von Kriegsverbrechen und Straftaten gegen die Menschheit bringen – in Deutschland, aber nicht nur in Deutschland.

Sprecher 2: Bislang ist das neue Gesetz, das die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode verabschieden möchte, erst von wenigen spezialisierten Juristen diskutiert worden.

Sprecherin 1: Dabei birgt das Projekt erheblichen politischen Sprengstoff und ist deswegen auch für die Öffentlichkeit von erheblichem Interesse. Aber die Materie ist kompliziert und solange das Kabinett noch nicht abschliessend über den Entwurf beraten hat ist die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zurückhaltend.

Sprecher 2: Das Gesetzeswerk ist als Reaktion auf die bevorstehende Einrichtung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, der in Den Haag arbeiten soll, verfasst worden. Diese neue internationale Strafgerichtsbarkeit steht seinerseits in der Tradition der nach dem Zweiten Weltkrieg abgehaltenen Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse gegen die deutschen Nationalsozialisten. Für die Bundesrepublik ist dieser Zusammenhang ein Grund in besonderem Maße Verantwortung zu übernehmen. Deswegen will die Bundesregierung durch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch ein Zeichen zu setzen, sagt Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesjustizministerium:

O-Ton Geiger 1:

Wir geben damit das Signal, dass wir aus den Nürnberger Prozessen in besonderem Maße gelernt haben und zwar nicht nur, dass von deutschem Boden nie wieder ein Krieg ausgehen darf, sondern dass wir doppelt gelernt haben indem wir sagen, was alles unter Kriegsverbrechen und Völkermord zu subsumieren ist um damit ein besonderes Signal geben.

Sprecherin 1: Ein komplettes eigenes Gesetzbuch zu schaffen, mit dem auf nationaler Ebene Straftaten gegen die Menschheit und Kriegsverbrechen geahndet werden sollen, ist auf der Welt ohne Beispiel. Der Katalog der Straftaten in diesem neuen Strafgesetz ist allerdings keine deutsche Erfindung. Die Tatbestände orientieren sich an internationalem Recht: die Völkermord- und Anti-Folter-Konventionen der Vereinten Nationen, die Genfer Abkommen und die ergänzenden Zusatzprotokolle sind die wohl wichtigsten Quellen aus denen die deutschen Gesetzgebungsexperten schöpfen konnten. Außerdem hat das Rom-Statut des geplanten Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes für das deutsche Völkerstrafrecht Pate gestanden.

Sprecher 2: Strafbar sind darin beispielsweise Völkermord und Kriegsverbrechen gegen Menschen, aber auch die gegen die Genfer Konvention verstossende Zerstörung bedeutsamer Kulturdenkmäler oder lebenswichtiger ziviler Versorgungseinrichtungen.

Sprecherin: Mit Blick auf die Verbrechen im Verlauf der kriegerischen Auseinandersetzungen im früheren Jugoslawien sind auch Delikte wie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung im Verlauf militärischer Auseinandersetzungen strafbar.

Sprecherin 1: Auch wer Kinder als Soldaten kämpfen lässt oder ethnische Säuberungen durchführt soll unter Strafe gestellt werden.

Sprecher 2 Ebenso wird bestraft, wer medizinische Versuche an zwangsverpflichteten Zivilisten oder Kriegsgefangenen durchführt. Mit langjähriger Haft sollen auch Plünderungen oder die Versklavung von Menschen im Rahmen eines ausgedehnten Angriff auf eine zivile Bevölkerung bestraft werden.

Sprecherin 1: Besonders heikel ist eine Strafvorschrift, die Angehörigen einer Besatzungsmacht untersagt einen Teil der eigenen Bevölkerung in den von ihnen besetzten Gebieten anzusiedeln

Sprecher 2: Diese Regelung entstammt dem Statut des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes und wurde dort auf erhebliches Drängen arabischer Staaten eingeführt. Sie wollen damit künftig israelische Politiker in Bedrängnis bringen – und haben mit ihrem Vorgehen erst einmal bewirkt, dass Israel aus der Reihe der Befürworter der Internationalen Strafgerichtshofes ausgeschert ist. Der Straftatbestand zielt nämlich in ihrer Vorstellung auf die israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten.

Sprecher 1: Brisanz entfalten solche Vorschriften vor allem in Verbindung mit Paragraph 1 des Völkerstrafgesetzbuches, der Vorschrift, die das sogenannte Weltrechtsprinzip festschreibt:

Sprecher 2 Das Weltrechtsprinzip besagt, dass deutsche Strafverfolgungsbehörden diese Delikte verfolgen und vor deutsche Gerichte bringen können, auch wenn die Tat nicht in Deutschland begangen wurde, der Täter kein Deutscher ist und das Geschehen keinen Bezug zum Inland hat.

Sprecherin 1: Straftaten, die Bürger anderer Staaten irgendwo auf der Welt begangen haben, werden damit deutscher Strafgewalt unterstellt. Das ist auch für Völkerstrafrecht keineswegs selbstverständlich . Im Gegenteil – es widerspricht der bis heute gültigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Sprecher 2: Auch im gegenwärtig gültigen allgemeinen Strafgesetzbuch in Deutschland steht Völkermord nämlich unter Strafe – und es hat auch einige Verfahren wegen Verstößen gegen diese Norm gegeben: Angeklagt waren jeweils bosnischen Serben, die in Bosnien-Herzegowina an Erschießungen und Folterungen von Zivilisten beteiligt waren.

Sprecherin 1: Der Bundesgerichtshof hat in Zusammenhang mit diesen Verfahren aber stets gefordert, dass es irgendeinen Bezug von Straftaten oder Tätern zu Deutschland gibt. Ein solcher Bezug kann sein, dass die Täter lange in Deutschland gelebt haben, sich regelmässig hier aufhalten oder hier Renten oder Arbeitslosengeld beziehen. Dieser sogenannte Inlandsbezug wird künftig nicht mehr erforderlich sein. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesjustizministerium, erläutert, warum er das für einen Vorzug hält:

O-Ton 2 Geiger

Wir haben uns ganz bewusst für das Weltrechtsprinzip entschieden, also dafür, dass deutsches Strafrecht auch ohne Inlandsbezug angewendet werden kann, um so das Signal zu geben, dass wir den Internationalen Ständigen Strafgerichtshof unterstützen. Wenn sich z.B. ein Staat, aus welchem grund auch immer weigert, seinen Staatsbürger an den Internationalen Strafgerichtshof auszuliefern, dann können wir sagen: Auch die deutschen Gerichte stehen bereit hier zu urteilen.

Sprecher 2: Allerdings gibt es Rechtswissenschaftler, die bezweifeln, dass Deutschland zu einer so weitgehenden Anwendung dieser Rechtsvorschriften legitimiert ist. Das wäre es nur, wenn diese Straftatbestände tatsächlich weltweit anerkannt würden. Davon kann aber mit Blick auf einige Regelungen des Völkerstrafgesetzbuches keine Rede sein.

Sprecherin 1: Zudem gilt das deutsche Völkerstrafgesetzbuch wenn es so schnell verabschiedet wird, wie es das Bundesjustizministerium wünscht, noch bevor der Ständige Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen kann. Es ist nämlich noch nicht absehbar, wann die fehlenden 24 Staaten das Rom-Statut unterzeichnet haben werden. Und große und einflussreiche Nationen wie die USA und China haben zudem deutlich erklärt, sie seien nicht bereit, das Statut in der gegenwärtigen Form zu ratifizieren. Sie wollen den Internationalen Ständigen Strafgerichtshof auch nicht anerkennen.

Sprecher 2: Unabhängig davon, ob man die Vorbehalte dieser Staaten gut oder schlecht heißt das für Professor Rainer Keller vom Seminar für Strafrecht der Universität Hamburg daß die Legitimation eines Weltrechtsprinzips für diese Delikte im deutschen Recht zweifelhaft ist..

O-Ton 3 Rainer Keller

Wenn das so ist, so ist zweifelhaft, ob diese Normen wirklich international geltendes Recht darstellen. Das heißt, wenn jemand in Kosovo Serbien oder so gegen diese Normen verstoßen hat, so ist zweifelhaft, ob er gegen international geltendes Recht verstoßen hat und somit ist zweifelhaft, ob er schuldig ist.

Sprecherin 1: Dass Deutschland hier den Anspruch erhebt Verstöße gegen sein Völkerstrafrecht auf der ganzen Welt verfolgen zu können ist nicht nur rechtlich bedenklich. Der Versuch das neue Gesetz in die Tat umzusetzen kann auch zu politischen Problemen führen – insbesondere mit Staaten, die diese deutsche Version des Völkerstrafrechts nicht anerkennen oder die ein ganz anderes Verständnis von der Auslegung der Rechtsvorschriften haben.

Sprecher 2: Deutlich werden die Probleme, stellt man sich beispielsweise vor, der russische Staatschef Alexander Putin käme nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches auf einen Staatsbesuch nach Deutschland. Putin ist verantwortlich für den andauernden Krieg in Tschetschenien, der als nicht-internationaler bewaffneter Konflikt gilt und für den deswegen die Vorschriften zu Kriegsverbrechen des deutschen Völkerstrafgesetzbuches Anwendung finden.

Sprecherin 1: Vieles spricht dafür, dass im Tschetschenien-Krieg Zivilisten, also nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen, getötet worden sind und weiterhin getötet werden. Auch militärische Angriffe gegen zivile Objekte, die durch humanitäres Völkerrecht geschützt sind, hat es etliche gegeben.

Sprecher 2: Als Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter wäre Putin nach dem Völkerstrafgesetzbuch, wie es das Bundesjustizministerium einführen will, für alle Straftaten seiner Untergebenen verantwortlich, die er nicht verhindert hat. Professor Rainer Keller weist auf die Konsequenzen dieser Regelungen hin:

O-Ton 4 Keller

Das deutsche Völkerstrafrecht kann gar nicht konsequent international angewendet werden kann, sondern nur wenn es deutschen Interessen entspricht. Denken Sie an den russischen Politikern der für Kriegsverbrechen im Tschetschenienkrieg verantwortlich ist oder an den chinesischen Politiker, der für Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch verantwortlich ist. Die müssten nach diesen Regelungen, wenn sie nach Deutschland kämen hier verhaftet und vor Gericht gestellt werden. Das ist aber kaum vorstellbar, weil wirtschaftspolitische Interessen an der Zusammenarbeit mit Russland oder China ins Spiel geführt würden. Daran zeigt sich wiederum, dass dieses Projekt konsequent international nicht angewendet werden könnte.....

Sprecherin 1: Auch Staatssekretär Geiger ist sich der Probleme bewusst, die sich aus einer solchen Regelung ergeben könnten.

O-Ton 5 Geiger

Das ist vielleicht ein Problem oder auch gerade kein Problem. Deutschland hat sich mit Ratifizierung des Statuts auf die Seite derer gestellt, die Verbrechen verfolgen wollen und ein Staatsmann, muss damit rechnen dass er verfolgt wird. Das Statut von Rom enthält den Hinweis, dass auch Regierungschefs von Strafverfolgung nicht ausgenommen werden. Es gibt also keine Immunität. Es mag durchaus Fälle geben, die auch diplomatische Verwicklungen geben. Aber wir gehen davon aus, dass der Internationale Ständige Strafgerichtshof zuerst aktiv wird. Der hat verschiedene Möglichkeiten so ein Verfahren zu führen. Dann bräuchte Deutschland nicht tätig werden. In diesen Fällen würde sich dann das Problem nicht stellen. Es gibt aber sicher auch Grenzfälle, das wären dann äußerste Ausnahmefälle.

Sprecher 2: Die Hoffnung darauf, dass in den heiklen Fällen der Internationale Strafgerichtshof selbst tätig wird ist möglicherweise vergebens. Denn Deutschlands Justiz handelt nach anderen Maßstäben als der künftige Internationale Strafgerichtshof. Die deutsche Staatsanwaltschaft ist nämlich grundsätzlich dem

Legalitätsprinzip verpflichtet: Verstöße gegen das Recht, von denen sie erfährt, zwingen sie zu eigenen Ermittlungen. Der Internationale Ständige Strafgerichtshof dagegen handelt eher nach dem Opportunitätsprinzip. Er hat weitergehende Freiheiten bei der Auswahl der Fälle die verhandelt werden sollen und kann diese andererseits aber erst nach einem komplizierten Vorverfahren in Gang bringen.

Sprecherin 1: Damit besteht die Gefahr, dass Deutschland zur Konkurrenz für den Internationalen Strafgerichtshof wird, dessen Arbeit es doch eigentlich nur unterstützen will.

Sprecher 2: Es könnte auch sein, dass die deutschen Staatsanwälte, um diesem Problem zu entgehen, das deutsche Legalitätsprinzip unterlaufen müssen: Sie würden also nicht ermitteln oder verhaften, obwohl es einen dringenden Verdacht gibt, dass ein ausländischer Politiker oder Militär gegen Bestimmungen des umfassenden Gesetzes verstossen hat. Nicht weniger bedenklich wäre es aber auch, wenn sich die Politik künftig dem Primat der Strafverfolgung unterordnen müsste.

Sprecherin 1: Rainer Keller hält es für wahrscheinlich, dass nur in Ausnahmefällen mit Hilfe des neuen Völkerstrafgesetzbuches Verfahren eingeleitet werden. Diese Ausnahmen, befürchtet er, könnten aber einem politischen Muster folgen:

O-Ton 6 Keller

*Es wird einen Anstieg, bei der Verfolgung geben, aber keinen sprunghaften-
Problematisch scheint mir, wenn vermehrt Repräsentanten und Vertreter kleiner
Staaten verfolgt werden, dann schafft Strafjustiz, wozu sie ohnedies neigt,
Sündenböcke und befördert damit eine Tendenz, sich über moralisch zu erheben
über andere, die dann ausgelebt wird gegenüber den ohnehin Unterlegenen. Bei den
anderen Staaten hält man sein moralisches Entsetzen dagegen zurück*

Sprecher 2: Das Völkerstrafgesetzbuch bringt aber noch andere praktische Probleme mit sich. Im Alltag des deutschen Strafverfahrens werden Beweise von der Polizei beschafft, die auch Täter vernimmt und Spuren aufspürt und sichert. Die Verteidiger eines Angeklagten können diese Arbeit überprüfen und sich ihrerseits bemühen, alleine oder mithilfe der Polizei entlastende Spuren und Zeugen zu finden.

Sprecherin 1: Im internationalen Strafverfahren ist die Lage weitaus komplizierter. Schon die deutsche Polizei hat große Schwierigkeiten, wenn sie im Ausland ermitteln will. Sie kann sich aber immerhin beispielsweise in Bosnien-Herzegowina oder im Kosovo auf internationale Kooperationsabkommen stützen.

Sprecher2: Rechtsanwalt Rüdiger Deckers verteidigte vor dem Bundesgerichtshof letztes Jahr einen bosnischen Serben, dem vorgeworfen wurde sieben Jahre zuvor Bewacher in einem Internierungslager für bosnische Muslime gewesen zu sein, dort Gefangene misshandelt zu haben und über Erschießungen informiert gewesen zu sein und sie gebilligt zu haben.

Sprecherin 1: Die Verteidigung hätte gerne die Ermittlungen vor Ort überprüft oder versucht, eigene Ermittlungen anzustellen und beispielsweise Zeugen zu suchen, die ihren Mandanten hätten entlasten können.

O-Ton 7 Deckers

Der Prozess spielte sich so ab, dass vor allem die bosnischen Landsleute als Belastungszeugen vernommen wurden. Die hatten BKA und Bundesanwaltschaft auch im Ermittlungsverfahren schon vernommen und dafür gesorgt dass sie und die im Verfahren auch zur Verfügung standen. Für Entlastungszeugen war das praktisch aussichtslos. Von der Beweislage war da eine ziemlich einseitige Darstellung des Verlauf s der geschehen in der Natur der Sache lag.

Sprecher 2: Für Rüdiger Deckers sind diese Schwierigkeiten als Anwalt im Ausland recherchieren zu können, kein Grund, gegen ein Völkerstrafgesetzbuch zu opponieren. Der Anwalt plädiert allerdings dafür auch die verfahrensrechtliche Seite, die von erheblicher Bedeutung ist, mehr ins Zentrum der Debatte zu rücken – und damit den Verteidigern bessere eigene Handlungsmöglichkeiten zu gewähren.

O-Ton 8 Deckers

Wenn Sie zeitnah einen solchen Vorgang untersuchen, zeigt sich, dass mögliche Entlastungszeugen Vorbehalte haben, sich einem Tribunal zur Verfügung zu stellen, weil sie selbst verfolgt werden könnten. Hier müsste etwas getan werden. Es gäbe Möglichkeiten hier mit den modernen Kommunikationsmethoden etwas zu entwickeln. Mit Videovernehmungen oder ähnlichem müsste es möglich sein, die Beweisgrundlage erheblich solider zu machen. daran muss gedacht werden in solchen Fällen.

Sprecherin 1: An einem anderen Punkt könnte das neue Gesetz, würde es so in Kraft treten allerdings die Lage auch übersichtlicher machen. Das Völkerstrafgesetzbuch ermöglicht umfassend die Taten, die vor dem Internationalen Strafgerichtshof verfolgt werden können, auch in Deutschland anzuklagen. Daraus könnte sich ergeben, dass eine in Zukunft vielleicht einmal beantragte Auslieferung deutscher Staatsbürger nach Den Haag abgelehnt wird.

Sprecher 2: Das Statut des Internationalen Ständigen Strafgerichtshofes sieht nämlich vor, dass die jeweiligen Nationalstaaten aus denen die Täter kommen, oder in denen die Opfer geschädigt wurden, völkerrechtliche Verbrechen selbst verfolgen. Das Gericht selbst will nur in Ausnahmesituationen in Erscheinung treten und die Auslieferung einen solchen Täters beantragen.

Sprecherin 1: Professor Rainer Keller begrüßt diesen Vorrang der nationalstaatlichen vor der internationalen Strafgerichtsbarkeit.

O-Ton 9 Keller:

Es ist vorgesehen im Statut, dass die Staaten gegenüber ihren Staatsbürgern selbst vorgehen können, und der Internationalen Strafgerichtshof nur ergänzend tätig wird. Das ist kein Zugeständnis an altbackene Nationalismen, sonder dahinter steckt die Idee, dass es für eine Gesellschaft ein Lernprozess ist sich mit solchen Taten auseinander zusetzen und sie selbst aufzuarbeiten. Das halte ich auch für richtig, dass eine Gesellschaft sich bemüht Gerechtigkeit in ihr selbst herzustellen und sich

diese Auseinandersetzung nicht abnehmen lässt von abstrakteren bürokratischen Einheiten, wie internationale Gerichte welche sind.

Sprecher 2: Der Fall Pinochet hat ein Beispiel dafür geliefert, wie nationalstaatliche Justiz und internationales Strafrecht zusammenwirken können.

Sprecherin 1: Nachdem der ehemalige chilenische Juntavorsitzenden in Großbritannien verhaftet worden war, ist auch in Chile selbst die Diskussion über dessen Verantwortung für schwere Straftaten wieder in Gang gekommen. Während anfangs aber die Verhaftung Pinochets im Ausland und deren rechtliche und politische Legitimität im Zentrum der Diskussion stand, rückten nach der Überstellung Pinochets an Chile seine Verbrechen ins Zentrum der Debatte.

Sprecher 2: Dass gegen Pinochet nun doch kein Verfahren eröffnet wird, weil er verhandlungsunfähig ist, könnte auch in völkerstrafrechtlichen Verfahren vor dem neuen internationalen Strafgerichtshof oder vor deutschen Gerichten geschehen: Selbst die Strafverfolgung von schlimmsten Verbrechen muss Grenzen haben, will sich der Versuch Gerechtigkeit zu schaffen nicht selbst diskreditieren.

Sprecherin 1: Im Augenblick geht es aber mit Blick auf das Völkerstrafrecht nicht so sehr um die Grenzen, die man der Verfolgung setzen muss. Wichtiger und schwieriger ist es den Weg zu finden, wie man das Völkerstrafrecht am besten zur Geltung bringt.

Sprecher 2: Und dafür muss auch geklärt sein, was man mit internationalem Strafrecht erreichen will. Für Hansjörg Geiger ist die Antwort klar:

O-Ton 10 Geiger

Wir gehen davon aus, dass allein die Institution des Völkerstrafrechts eine abschreckende Wirkung hat. Deswegen ist es auch so wichtig, sie vor ein Gericht zu bringen – potentielle Straftäter müssen wissen, sie haben keine Chance dem Richter zu entkommen. Auch die Vergeltung im Sinn der Wiedergutmachung ist wichtig: das Opfer soll wenigstens sehen, dass die Täter, die es verletzt haben einer gerechten Strafe zugeführt worden sind. Das dient auch dem internationalen Rechtsfrieden.

Sprecherin1: Ein Signal setzen, den internationalen Rechtsfrieden stärken – die Ziele des deutschen Völkerstrafgesetzbuches sind anspruchsvoll. Die Gefahr ist groß, dass der große Durchbruch für die Gerechtigkeit am Ende dennoch ausbleibt – und stattdessen das Recht pragmatisch so hingebogen wird, dass sich Anspruch und Wirklichkeit nicht zu sehr stören.

Sprecher 2: Strafgesetze haben sich bislang selten als wirkungsvolle Instrumente für die Schaffung einer besseren Welt erwiesen. Um die internationalen Verhältnisse zu verbessern dürfte es sinnvoller sein gleich auf politische Lösungen zu setzen.